

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Unterlehrer (Beilage zur 6.  
Sitzung (30.11.1957))

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 30. November 1857.

**Friedrich, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Besserstellung der Unterlehrer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmitt als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. November 1857.

**Friedrich.**  
**von Stengel.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
**Schunggart.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Ein Unterlehrer erhält:

- a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.
- b) und außerdem frei Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hiefür in den Orten der 1. und 2. Klasse eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der 3. Klasse von 135 fl., in den Städten der 4. Klasse von 150 fl. und in den vier größten Städte (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leisten ist.

Ausnahmsweise kann der Bezirksschulvisitator auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabsolgt werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.

Sind mehrere Hauptlehrer an einer Schule, so bestimmt der Bezirkschulvisitator nach Einvernahme des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterlehrer gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages in Wohnung und Pflege zu nehmen hat.

Art. 2.

Die nach vorstehender Bestimmung verwilligte Erhöhung der Geldbeträge für Wohnung und Verpflegung beginnt mit dem 1. Februar 1858 und ist von den Gemeinden insoweit vorschüsslich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre beschlossene Forderung nachträglich geltend macht.

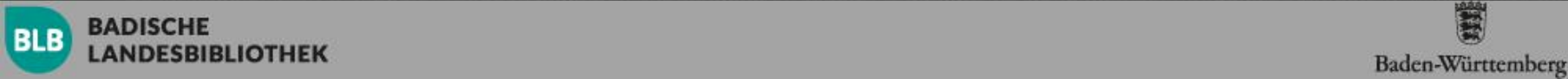
Art. 3.

Der den gesetzlichen Betrag etwa übersteigende Theil eines Hauptlehrergehaltes darf, insoweit der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht zu der im Artikel 1 verwilligten Erhöhung verwendet werden; diese ist alsdann vielmehr einzuweisen so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des Hauptlehrers das gesetzliche Maß nicht übersteigen würde.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:

Schuggart.



Bei dem Antrage des Herrn Schulinspektor ...  
Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 10. November 1871.

### Begründung.

Die vorstehende Beschlussempfehlung des Ausschusses ...

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 bestimmt:

Ein Unterlehrer erhält:  
a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.  
b) und außerdem freie Wohnung, Kost, nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl. und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost, nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabsolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

Daß der für Wohnung und Verpflegung ausgesetzte Geldbetrag in gegenwärtiger Zeit dem wirklich erforderlichen Aufwande nicht mehr entspricht, bedarf wohl keiner näheren Nachweisung. Es ist darum auch leicht begreiflich, daß die Hauptlehrer überall bestrebt sind, sich der Zumuthung, den Unterlehrer gegen Empfangnahme jenes Geldbetrags in Wohnung und Verpflegung zu nehmen, zu entziehen.

Indem aber in Folge dessen den Unterlehrern gewöhnlich anheim gegeben wird, sich Wohnung und Verpflegung selbst zu verschaffen, werden dieselben sehr häufig in eine Lage versetzt, die ihrem jugendlichen Alter nicht ansteht und ihre ökonomischen Verhältnisse ebenso wie ihre sittliche und berufliche Entwicklung gefährdet.

Um diesem in neuerer Zeit immer fühlbarer gewordenem Mißstande zu begegnen, ist es die Absicht des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die für Wohnung und Verpflegung der Unterlehrer bisher verwilligten Geldbeträge angemessen zu erhöhen, dagegen aber auch als Regel festzusetzen, daß der Hauptlehrer gegen Bezug dieser erhöhten Vergütung den Unterlehrer in Wohnung und Verpflegung bei sich aufzunehmen habe. Eine Ausnahme von dieser Obliegenheit oder eine Beschränkung derselben, z. B. nur auf Wohnung und Kost ohne Heizung und Licht u. s. w. soll nur vom Bezirkschulinspektor auf Antrag des Schulvorstandes zugelassen werden können, weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß der den nächsten Orts- und Personen-Einflüssen unterstehende Schulvorstand sich in seinen beschlüssen Verfügungen nicht selten mehr durch Nebenrückichten als das Interesse der Schule leiten ließ.

Die Art. 1 und 2 enthalten Uebergangs-Bestimmungen, wie solche in ähnlicher Weise schon in den §§. 85 und 88 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 enthalten waren.

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:  
Ein Unterlehrer erhält:

- a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.
- b) und außerdem frei Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hierfür in den Orten der I. und II. Klasse eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der III. Klasse von 130 fl., in den Städten der IV. Klasse von 150 fl. und in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leisten ist.

Ausnahmsweise kann der Bezirkschulinspektor auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabsolgen werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.